

6 Hecken und Gewässersäume

Die Hecke bzw. der Gewässersaum muss eine Breite von mindestens 2 m auf Obst- und Weinbauflächen, von mindestens 4 m in Acker- und Grünland aufweisen. Bei Flurgehölzen – es muss sich um einheimische, standortgerechte Pflanzen handeln – wird eine Breite bis zu 10 m gefördert. Auf Obst- und Weinbauflächen muss der Abstand zwischen Hecke/Gewässersaum und Anbaufläche mindestens der Breite einer Fahrgasse entsprechen. Die von Hecken bzw. Gewässersäumen eingenommene Fläche muss mindestens 100 m² groß sein.

- Es muss eine ordnungsgemäße, bestandserhaltene Pflege durchgeführt werden. Die Hecke darf höchstens einmal alle fünf Jahre und im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 einer geschlossenen Hecke auf den Stock gesetzt werden. Die Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit der Safruhe durchgeführt werden.
- An die Hecke bzw. den Gewässersaum anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesenraum belassen werden.
- Die Mahd oder Beweidung des Wiesenraumes bzw. der Ufervegetation darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Es darf nur einmal im Jahr gemäht werden.
- Verboten ist die Ausbringung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden.

Prämien

Kategorie	Prämie €/ha		
	innerhalb Natura 2000	außerhalb Natura 2000	Zuschlag Handmahd
Magerwiesen / Streuwiesen	630	420	200
Artenreiche Bergwiesen	360	240	200
Bestockte Magerwiesen	930	620	200
Bestockte artenreiche Bergwiesen	660	440	200
Bestockte Fettwiesen	300	200	200
Kastanienhaine / Streuobstwiesen	470		270
Bestockte Weiden	120		
Geschützte Moore / Auwälder	145		
Hecken / Gewässersäume	max. 0,68 €/m ²		

Abteilung
Natur
und Landschaft



Eine Information der Landesabteilung Natur und Landschaft.
Nähere Auskünfte beim Amt für Landschaftsökologie, Bozen,
Rittner Str. 4, Tel. 0471/417730 sowie bei allen Forststationen.

Erhalt der Vielfalt unserer Kulturlandschaft Landschaftspflegeprämien

Voraussetzungen laut EG-Verordnung 1698

1 Magerwiesen

Die Fläche muss die entsprechende floristische Zusammensetzung aufweisen.

- Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- Es muss auf die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden.
- Die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli durchgeführt werden; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden; beim Einsatz von Maschinen dürfen diese keine Zerstörung der Vegetationsdecke verursachen.

2 Artenreiche Bergwiesen

Die Fläche die entsprechende floristische Zusammensetzung aufweisen.

- Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine der Bestandserhaltung angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden.
- Die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

3 Streuwiesen

Die Fläche muss die entsprechende floristische Zusammensetzung aufweisen.

- Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- Es muss auf die Beweidung und Düngung jeglicher Art verzichtet werden.



- Die Streuwiesen müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten und von der Streu geräumt werden; die Mahd darf nur zwischen 1. September und 14. März erfolgen; der Mahdzeitpunkt kann in begründeten Fällen von der Abteilung Natur und Landschaft vorverlegt werden.

4 Bestockte Wiesen und Weiden

Die Fläche muss eine gleichförmige Bestockung von Lärchen oder bei Sonderstandorten auch von Laubgehölzen mit einem Übershirmungsgrad von mindestens 10% (bei Weiden, Kastanienhainen und Streuobstwiesen 20%) aufweisen, wobei auch junge Bäume mit zu berücksichtigen sind. Planierte Wiesen und Waldweide werden nicht gefördert.

4.1 Bestockte Magerwiesen

- Die Fläche darf nicht planiert werden.
- Es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen.
- Es muss auf die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden.
- Die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli durchgeführt werden; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden; beim Einsatz von Maschinen dürfen diese keine Zerstörung der Vegetationsdecke verursachen.

4.2 Bestockte artenreiche Bergwiesen

- Die Fläche darf nicht planiert werden.
- Es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen.
- Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine der Bestandserhaltung angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden.
- Die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

4.3 Bestockte Fettwiesen

- Die Fläche darf nicht planiert werden.
- Es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen.

- Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden.
- Die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

4.4 Bestockte Weiden

- Die Fläche darf nicht planiert werden.
- Es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen.
- Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden.
- Die nach Art differenzierte Bestockung und Weidezeit muss bei den bestockten Weiden den diesbezüglichen Vorschriften der Forstbehörde entsprechen und die lokalen Standortverhältnisse und Vegetationscharakteristiken berücksichtigen.

4.5 Kastanienhaine

- Die Fläche darf nicht planiert werden.
- Es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen.
- Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden.

4.6 Streuobstwiesen

- Die Fläche darf nicht planiert werden.
- Es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen.
- Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden.
- Die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

5 Moore und Auwälder

Die Fläche muss als Biotop, Naturdenkmal oder Natura 2000 Gebiet ausgewiesen sein. Für die Feuchtfläche muss die Gefahr einer Beeinträchtigung durch die landwirtschaftliche Nutzung bestehen.

- Es dürfen keine Entwässerungen durchgeführt werden.
- Es muss auf die Beweidung, die Ausbringung von Dünger jeder Art und die Mahd verzichtet werden.